

Bürgermeisteramt Buchenbach

LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD



Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchenbach am 14. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Buchenbach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesetz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbetrieben mit Betriebsstätten in der Gemeinde Buchenbach und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeiten in der Gemeinde Buchenbach.

§2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 390 v.H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 250 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H.

der Steuermessbeträge.

§3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Bürgermeisteramt Buchenbach

LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD



§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Buchenbach, den 14. Oktober 2024


Ralf Kaiser
Bürgermeister



Hinweis zur Satzungsbekanntmachung gem. §4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Öffentlich Bekanntmachung erfolgte durch:

- a) Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 45 vom 07. NOV. 2024
- b) Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am 24. OKT. 2024

Ausfertigungsvermerk:

Die Satzung wurde ausgefertigt:

Buchenbach, den 04. November 2024


Ralf Kaiser
Bürgermeister

